Personalfragebogen - 2 für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte (grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)



Firma:

Name der beschäftigten Person						Personalnummer
B " !" A						
Persönliche Angaben				.,		
Familienname ggf. Geburtsname				Vorname		
Straße und Hausnummer inkl. Anschriftenzusatz				PLZ, Ort		
Geburtsdatum			Geschlecht		männlich weiblich	
Versicherungsnummer gem. Sozialvers.Ausweis						unbestimmt divers
Geburtsort, -land – <i>nur bei</i> fehlender Versicherungs-Nr.				Schwerbehi	ndert	☐ ja ☐ nein
Staatsangehörigkeit			Arbeitnehmernummer Sozialkasse – Bau			
IBAN	IBAN Barzahlung			BIC		
Beschäftigung						
Eintrittsdatum				Beschäftigungsbetrieb		
Berufsbezeichnung				Ausgeübte Tätigkeit		
☐ ohne Schulabschluss Höchster ☐ Haupt-/Volksschulabschluss ☐ Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss ☐ Abitur/Fachabitur				Höchste Berufs- ausbildung	☐ Anerkan☐ Meister/ wertige☐ Bachelo	ungsabschluss inte Berufsausbildung Techniker/gleich- r Fachschulabschluss r Magister/Master/ xamen
Urlaubsanspruch (Kalenderjahr) Wöchentl./Tägl.Arbeitszeit Vollzeit] Teilzeit	(Std.)	ng d. wöchentl. Arbeitszeit Mi Do Fr Sa So	
Kostenstelle AbtNummer Personengruppe			Im Baugewerbe beschäftigt seit			
Status bei Beginn der	Beschä	iftigung				
☐ Arbeitnehmer/in	☐ Beam	tin/Beamter [☐ Sch	nulentlassene		LG-/Sozialhilfe- mpfänger/in
Arbeitnehmer/in in Elternzeit				bständige/r		tudienbewerber/in
☐ Arbeitslose/r ☐ Schüler/in ☐ Stu☐ Sonstige:			ıdent/in		Vehr-/Zivildienstleistender	
Steuer						
Identifikationsnr.		Finanzamt-Nr.			Kinderf	reibeträge
Steuerklasse/Faktor	Konfessio	n		chalierung		Abwälzung an Arbeitnehmer
			2	% ☐ 20%		☐ ja ☐ nein

Personalfragebogen - 2 für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte (grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)



Sozialversicher	ung					
Krankenversicherung		Name Krankenkasse/				
Gesetzlich	Privat	Priv. Versicherung				
UV-Gefahrentarif		DEÜV-Status				
Nur bei geringfügig Beschäftigten:		Antrag auf Befreiung von der Versicherungs- pflicht in der Rentenversicherung wurde gestellt.				
Entlohnung						
Bezeichnung	Betrag	Gültig ab Stundenloh	n Gültig ab			
Bezeichnung	Betrag	Gültig ab Stundenloh	n Gültig ab			
VWL - nur notwend	ig, wenn Vertrag vorliegt					
Empfänger VWL		Betrag	AG-Anteil (Höhe mtl.)			
		Seit wann	Vertragsnr.			
IBAN		BIC				
Angaben zu we	re Beschäftigungen aus? iteren Beschäftigungen äftigten auch zu Vorbeschäftigung	☐ ja ☐ nein gen aus dem Vorjahr und beendete f	Beschäftigungen des aktuellen			
Zeitraum	Arbeitgeber	Art der Tätigkeit	Wöchentliche Arbeitszeit			
von:		geringfügig entlohnt				
bis:		☐ nicht geringfügig entlohnt				
DIS.		☐ kurzfristig beschäftigt				
von:		geringfügig entlohnt				
bis:		☐ nicht geringfügig entlohnt				
3.3.		☐ kurzfristig beschäftigt				
monatlichen Ar	mmenrechnung der beitsentgelte mehr als E itgeber: Sozialversicherungsrecht	UR 450?] ja 🔲 nein			
Bescheinigunge	en elektronisch annehme	en (Bea)				
■ Ich widerspreche	der elektronischen Übermittlung v	von Arbeits- und Nebeneinkommens	bescheinigungen an die			
Bundesagentur für A						
	n Arbeitspapieren ☐ liegt vor	Bescheinigung der privaten				
Arbeitsvertrag Beschein. über	☐ liegt vor	Krankenversicherung	☐ liegt vor			
LStAbzug/	□ liege voi	VWL-Vertrag	☐ liegt vor			
Beschäftigungstage b	ei	Schul-/Studienbescheinigung	☐ liegt vor			
Vorarbeitgebern	_	Schwerbehindertenausweis	☐ hat vorgelegen			
SV-Ausweis	☐ liegt vor	Unterlagen Sozialkasse Bau/Male				
Antrag Befreiung RV-	Pflicht liegt vor					
verpflichte mich, mein		lie vorstehenden Angaben der Wahr insbesondere in Bezug auf weitere I				
Datum	Unterschrift Arbeitnehmer	Datum	Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters			
 Datum	Unterschrift Arbeitgeber					

Stand 10/2017 Seite 2 von 4

Personalfragebogen - 2

für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte (grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)



Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1 b Sozial-gesetzbuch - Sechstes Buch - (SGB VI)

<u>Arbeitnehmer:</u>	
Name:	
Vorname:	
Rentenversicherungsnummer:	
geringfügig entlohnten Beschäftigung un die Hinweise auf dem "Merkblat Rentenversicherungspflicht" zur Kenntnis Mir ist bekannt, dass der Befreiungsan Beschäftigungen gilt und für die Dauer	s genommen. Itrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. geber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe,
(Datum)	(Unterschrift des Arbeitnehmers bzw. bei Minder- jährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)
Arbeitgeber:	
Name:	(Datum) hai min singagangan
	(Datum) bei mir eingegangen.
Die Befreiung wirkt ab	(Datum).
(Datum)	(Unterschrift des Arbeitgebers)

<u>Der Befreiungsantrag gilt ab dem Monat, in dem der Antrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterschrieben wurde, und der Antrag beim Arbeitgeber eingegangen ist.</u>

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Stand 10/2017 Seite 3 von 4

Personalfragebogen - 2

für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte (grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)



Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für:

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend, sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Stand 10/2017 Seite 4 von 4